

## Information zum Datenschutz

gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO)

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Durchführung von Einbürgerungsverfahren auf Antrag von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Ihre Einbürgerungsbehörde

Kreis Viersen

Amt für Ordnung und Straßenverkehr

Abteilung 32/1

Adresse: Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

E-Mail: [ordnungsamt@kreis-viersen.de](mailto:ordnungsamt@kreis-viersen.de)

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Adresse: Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

E-Mail: [datenschutz@kreis-viersen.de](mailto:datenschutz@kreis-viersen.de)

### 4. Kategorien und Herkunft der personenbezogenen Daten

Ihre Einbürgerungsbehörde verarbeitet alle Daten, die Sie mit der Antragstellung einreichen. Dazu zählen Ihre Angaben im Einbürgerungsantrag und die Daten, die in den vorzulegenden Urkunden und Unterlagen enthalten sind.

Ihre Einbürgerungsbehörde kann im Rahmen einer Antragsbearbeitung anderen Stellen weitere personenbezogene Daten übermitteln oder von diesen erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer im Zusammenhang mit der Durchführung des Einbürgerungsverfahrens stehenden Aufgaben erforderlich ist (siehe Ziffer 6).

### 5. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Gemäß § 31 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist Ihre Einbürgerungsbehörde berechtigt, zur Durchführung eines Einbürgerungsverfahrens personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist

(Zweck). Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf Einbürgerung zu bearbeiten. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) und e) DSGVO in Verbindung mit §§ 8 – 10 und § 31 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

## 6. Datenerhebung bei Dritten

### 6.1

Für die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages werden Daten benötigt, die zu Ihrer Person bei anderen Behörden vorhanden sind. In allen Einbürgerungsfällen werden Auskünfte eingeholt bei der/dem

- Ausländerbehörde, zur Dauer und Rechtsgrundlage des Inlandsaufenthaltes,
- Bundeszentralregister, unbeschränkte Auskunft bei antragstellenden Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- Polizei, zu Erkenntnissen in Straf- und Ermittlungsverfahren,
- Verfassungsschutz, zu Erkenntnissen über verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen bei antragstellenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- Meldebehörde, zur Meldeanschrift.

Zur Einholung dieser Information sind die Einbürgerungsbehörden gesetzlich ermächtigt (§§ 31, 32 Absatz 1, und 37 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes). Die Ermächtigung gilt auch für weitere Auskünfte, die zur Bearbeitung des Einbürgerungsantrags oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich sind; hiervon machen die Einbürgerungsbehörden nur Gebrauch, wenn und soweit es nach den Umständen des Einzelfalles nötig ist.

In Betracht kommen zum Beispiel Auskünfte

- des Familien- beziehungsweise des Betreuungsgerichts, zur Geschäftsfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung
- der Staatsanwaltschaften und Gerichte, zu Straf- und Ermittlungsverfahren
- des Amtsgerichtes beziehungsweise mittels des "Gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder" (vgl. [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)), zu Eintragungen im Schuldnerverzeichnis.

### 6.2

In vielen Einbürgerungsverfahren benötigt die Einbürgerungsbehörde Auskünfte der Träger von öffentlichen Leistungen (z.B. Sozialamt, Jobcenter) zur Klärung von Fragen einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes und insbesondere zu den Gründen eines eventuellen Leistungsbezugs:

Bei Einbürgerungsverfahren nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Anspruchseinbürgerungen) werden die jeweiligen Träger der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII um eine Auskunft gebeten, ob eine entsprechende Leistung gewährt wird. Im Falle des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) ist eine Stellungnahme des jeweiligen Trägers der Leistungen (Sozialamt, Jobcenter) zu den Gründen des Leistungsbezugs einzuholen.

Bei allen Einbürgerungsverfahren nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Ermessenseinbürgerungen) werden die jeweiligen Träger der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII um eine Auskunft gebeten, ob eine entsprechende Leistung gewährt wird oder ein Anspruch besteht, da bereits ein entsprechender Anspruch ein Einbürgerungshindernis darstellt.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I, Erziehungs-, Kranken-, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz muss eine Prognoseentscheidung getroffen werden, ob künftig der Bezug solcher Leistungen erforderlich sein wird. Es wird daher der jeweilige Leistungsträger zum bisherigen und künftigen Leistungsbezug befragt, falls dies für die Prognose hinsichtlich der künftigen Unterhaltsfähigkeit erforderlich ist.

Die antragstellende Person kann die erforderlichen Auskünfte bei den entsprechenden Stellen auch selbst einholen und beibringen.

#### 7. Dauer der Datenspeicherung

Die für die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und 30 Jahre aufbewahrt (Ziffer 4 des nordrhein-westfälischen "Ausführungserlasses zum Staatsangehörigkeitsrecht" - SMBl. 102). Darüber hinaus werden die Grunddaten des Einbürgerungsverfahrens dauerhaft aufbewahrt (Ziffer 1.9.5 des "Ausführungserlasses zum Staatsangehörigkeitsrecht").

#### 8. Ihre Rechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen nachfolgende Rechte zur Verfügung. Diese können Sie beim unter 2. aufgeführten datenschutzrechtlich Verantwortlichen geltend machen.

##### 8.a Recht auf Auskunft - Artikel 15 DSGVO

Mit dem Recht auf Auskunft erhält die von einer Datenverarbeitung betroffene Person eine umfassende Einsicht in die sie angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien, wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung. Es gelten die in § 12 DSG NRW geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

##### 8.b Recht auf Berichtigung - Artikel 16 DSGVO

Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, unrichtige sie angehende personenbezogene Daten berichtigen zu lassen.

##### 8.c Recht auf Löschung - Artikel 17 DSGVO

Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen, sofern der Zweck für die Erhebung und Verarbeitung entfällt, die Daten rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

##### 8.d Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Artikel 18 DSGVO

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, eine weitere Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtewahrnehmung durch die betroffene Person ein.

#### 8.e Recht auf Widerspruch - Artikel 21 DSGVO

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für eine betroffene Person, aus Gründen die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, solchen weiteren Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, die zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder berechtigter öffentlicher sowie privater Interessen erfolgen. Es gelten die in § 14 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

#### 8.f Recht auf Beschwerde - Artikel 77 DSGVO

Als betroffene Person haben Sie außerdem das Recht, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen, wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung beziehungsweise sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestraße 2-4 40213 Düsseldorf

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/38424-0

Telefax: 0211/38424-999

E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

#### 9. Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck

##### 9.1.

Nach Abschluss des Einbürgerungsverfahrens ist die Entscheidung gem. § 33 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes an das "Register über Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten" (EStA-Register) zu übermitteln. In dem Register werden folgende Daten gespeichert:

- Grundpersonalien der antragstellenden Person (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung)
- Art der Wirksamkeit und Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung oder Urkunde
- Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat.

Die Daten werden im EStA-Register dauerhaft gespeichert und sind nur den in § 33 Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes genannten Stellen zugänglich.

### 9.1.1. Ihre Rechte

Sie haben gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO) und gegenüber der Behörde, die den Eintrag vorgenommen hat, das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO) bzw. Löschung (Artikel 17 DSGVO) der Daten; jeweils unter den dort beschriebenen Voraussetzungen.

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Aufsichtsbehörde ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn / E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)).

10. Entscheidungen werden automatisiert getroffen (Artikel 13 Absatz 2 f DSGVO)  
Es werden keine automatisierten Entscheidungen getroffen.